

Einwohnergemeinde Lommiswil



Bestattungs- und Friedhofreglement

GV 7. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Ziel und Zweck	3
2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege	3
2.1. Aufsicht	3
2.2. Organisation	4
2.3. Rechtspflege	4
3. Bestattungswesen	4
3.1. Meldepflicht von Todesfällen	4
3.2. Anmeldung der Bestattung	5
3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen	5
3.4. Bestattungsart	5
3.5. Überführung und Aufbahrung	6
3.6. Zeitpunkt der Bestattung	6
3.7. Abdankungen	6
3.8. Glockengeläut	6
3.9. Vollzug der Bestattungen	7
4. Friedhofswesen	7
4.1. Bestattungsort	7
4.2. Friedhofordnung	7
4.3. Grabstätten	8
4.3.1. Bestattungsplan	8
4.3.2. Grabesruhe und Grabaufhebung	8
4.3.4. Grabmäler	9
4.3.5. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt	10
4.3.6. Haftung	10
5. Gebühren	10
5.1. Bestattungen und Friedhof	10
5.1.1. Gebührenerlass	11
5.2. Unentgeltliche Bestattungen	11
6. Strafen	11
7. Schlussbestimmungen	11
7.1. Aufhebung bisherigen Rechts	11
7.2. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	11
Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Lommiswil	13

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992², beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Ziel und Zweck

§ 1

- ¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lommiswil.
- ² Die Einwohnergemeinde Lommiswil gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Wohnsitz eine würdige Bestattung.
- ³ Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.
- ⁴ Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

2.1. Aufsicht

§ 2

- ¹ Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. In Vertretung des Gemeinderates übt die Kommission für Anlagen, Infrastruktur und öffentliche Bauten (nachstehend KAIB genannt) die Aufsicht über den Friedhof, die Einwohnerkontrolle die Aufsicht über die administrativen Belange des Bestattungswesens aus. Die unmittelbare Aufsicht übt die KAIB aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan
 - b) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;
 - c) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Einwohnergemeinde Lommiswil übernommen werden.
 - d) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.
 - e) Betrieb der St.Germankapelle (Aufbahrungshalle)
 - f) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan

¹ BGS 831.1; SG

² BGS 131.1; GG

- g) Führung der Sterbe-, Gräber und Kremationskontrolle

2.2. Organisation

§ 3

- 1 Der Einwohnerkontrolle obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen
 - b) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen.
 - c) Ausstellung der Rechnungen für die Gebühren
- 2 Die KAIB unterhält und pflegt die Friedhofanlage, sowie die St. Germanskapelle. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

2.3. Rechtspflege

§ 4

- 1 Gegen Verfügungen der KAIB und der Einwohnerkontrolle betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

3.1. Meldepflicht von Todesfällen

§ 5

- 1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a - 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

³ SR 211.112.2; ZStV

⁴ BGS 212.11; VZD

3.2. Anmeldung der Bestattung

§ 6

- ¹ Die Angehörigen haben jede in Lommiswil vorzunehmende Bestattung bei der Einwohnerkontrolle anzumelden
- ² Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

3.3. Bewilligung der Bestattung und Meldungen

§ 7

- ¹ Im Friedhof der Einwohnergemeinde Lommiswil werden Personen bestattet, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Lommiswil Wohnsitz hatten sowie die in der Gemeinde Lommiswil verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist.
- ² Mit Bewilligung der KAIB können Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Lommiswil Wohnsitz hatten, im Friedhof der Einwohnergemeinde bestattet werden, sofern sie besondere Beziehungen zur Gemeinde oder Angehörige in der Gemeinde hatten. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Kosten gemäss Gebührentarif von den Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.
- ³ Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligt die Einwohnerkontrolle die Bestattung.
- ⁴ Die Einwohnerkontrolle meldet den Todesfall:
 - a) dem Inventurbeamten /der Inventurbeamtin;
 - b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;

3.4. Bestattungsart

§ 8

- ¹ Bei der Einwohnerkontrolle hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.
- ² Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Einwohnergemeinde die Kremation an.
- ³ Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenktafel angebracht.

- 4 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird, soweit möglich, Rücksicht genommen.

3.5. Überführung und Aufbahrung

§ 9

- 1 Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen auf den Friedhof zu überführen.
- 2 Die St. Germenskapelle steht zur Aufbahrung sowie für Abdankungsfeiern, ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit, zur Verfügung. Die Benützung der Kapelle zur Aufbahrung ist den Angehörigen freigestellt. Bei mehreren Todesfällen steht zudem die Leichenhalle Bellach zur Verfügung. Die Kapelle ist für Kondolenzbesuche während der folgenden Zeit geöffnet: 17.00 Uhr - 20.30 Uhr. Den Angehörigen wird während der Aufbahrung ein Schlüssel durch die Gemeindeverwaltung ausgehändigt.

3.6. Zeitpunkt der Bestattung

§ 10

- 1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.
- 2 Die Einwohnergemeinde kann in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.
- 3 Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit der Einwohnerkontrolle. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Einwohnerkontrolle die erforderlichen Anordnungen.

3.7. Abdankungen

§ 11

- 1 Bestattungen werden Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr durchgeführt.
- 2 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- 3 Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.
- 4 Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

3.8. Glockengeläut

§ 12

- ¹ Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

3.9. Vollzug der Bestattungen

§ 13

- ¹ Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.
- ² Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.
- ³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

4.1. Bestattungsort

§ 14

- ¹ Der Friedhof Lommiswil ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Lommiswil. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

4.2. Friedhofordnung

§ 15

- ¹ Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die KAIB kann Öffnungszeiten festlegen.
- ² Die Öffnungszeiten für die St.Germanskapelle werden von der KAIB festgelegt.
- ³ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:
 - a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);
 - b) das Mitführen von Haustieren;
 - c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege und Anlagen;
 - d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
 - e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;
 - f) das Übersteigen der Einfriedung.

4.3. Grabstätten

§ 16

- ¹ Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:
 - a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
 - b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;
 - c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
 - d) Kat. IV: Urnengemeinschaftsgrab;
- ² Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:
 - a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
 - b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
 - c) für Urnen auf 0.6 m.
- ³ In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden.
- ⁴ In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen, soweit der Raum es erlaubt, Urnen in beliebiger Anzahl beigesetzt werden.
- ⁵ Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anderslautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an dem Gedenkstein angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.
- ⁶ Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

4.3.1. Bestattungsplan

§ 17

- ¹ Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

4.3.2. Grabesruhe und Grabaufhebung

§ 18

- ¹ Die Ruhezeit der Gräber dauert 20 Jahre
- ² Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die KAIB beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

- 3 Die Grabruhezeit für eine nachträgliche Beisetzung auf einem bestehenden Grab richtet sich nach der Ruhezeit des bestehenden Grabes.
- 4 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.
- 5 Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Einwohnergemeinde die Grabstätten abräumen.
- 6 Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.
- 7 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von der Einwohnergemeinde bewilligt werden.
- 8 Beim Gemeinschaftsgrab werden die Namensschilder frühestens nach 20 Jahren entfernt.

4.3.4. Grabmäler

§ 19

- 1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde auf deren Kosten mit einem schlichten Grabmal versehen.
- 2 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die KAIB.
- 3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten.
- 4 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich in Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Grabmal muss Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr enthalten. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.
- 5 Die Masse der Grabmäler betragen:
 - a) Kat. I: max. 85 cm hoch, max. 60 cm breit, 12 -18 cm dick
 - b) Kat. II: max. 65 cm hoch, max. 40 cm breit, 12 -18 cm dick
 - c) Kat. III: max. 65 cm hoch, max. 40 cm breit, 12 -18 cm dick
- 6 Die Höhe des Weihwasserbeckens darf 20 cm nicht übersteigen.
- 7 Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁸ Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

4.3.5. Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

§ 20

- ¹ Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- ² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen.
- ³ Gräber, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnergemeinde auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
- ⁴ Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

4.3.6. Haftung

§ 21

- ¹ Die Einwohnergemeinde haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.
- ² Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.
- ³ Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

5.1. Bestattungen und Friedhof

§ 22

Die Gebühren werden im Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglementes geregelt.

⁵ BGS 124.21; VG

5.1.1 Gebührenerlass

§ 23

Gebühren für verstorbene Personen, welche während langer Jahre Wohnsitz in Lommiswil hatten, werden wie folgt ermässigt:

Nach einer Wohnsitzdauer von mindestens 10 Jahren: um 20 % und für jedes weitere Jahr 1 % zusätzlich. Dies gilt nicht für das Gemeinschaftsgrab.

5.2. Unentgeltliche Bestattungen

§ 24

- ¹ Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Lommiswil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.
- ² Die Einwohnergemeinde Lommiswil übernimmt folgende Leistungen:
 - a) Die Überführung des / der Verstorbenen in das Krematorium;
 - b) die Kremation des / der Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
 - c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

6. Strafen

§ 25

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 26

- ¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 10.12.2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

7.2. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

§ 27

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1.1.2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lommiswil beschlossen am

.....

Norbert Häberle
Gemeindepräsident

Inge Friedli Hänni
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Anhang

Gebührentarif zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Lommiswil

Es gilt folgende Gebührenordnung:

1. Für die Bestattung Verstorbener, die im Zeitpunkt des Todes keinen Wohnsitz in Lommiswil hatten, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für ein Grab der Kat. I (Erdbestattung Erwachsene und Kinder über 12 Jahre)	CHF	1'300
Für ein Grab der Kat. II (Erdbestattung Kinder bis zum 12. Altersjahr)	CHF	400
Für ein Urnengrab Kat. III (Urnengrab)	CHF	400
Für ein Urnengemeinschaftsgrab Kat. IV	CHF	100
Für die Benützung der St.Germanskapelle für die Aufbahrung	CHF	100

In diesen Gebühren sind eingeschlossen:

Grabplatz, Grabeinfassung, Öffnen und zudecken des Grabes. Nicht eingeschlossen sind die Kosten für den Leichentransport und die Kremation.

2. Gemeinschaftsgrab: Ein Schild mit der Gravur (Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr) inkl. Erstellung und Befestigung kostet CHF 180.